

Beitragsberechtigte Leistungen im Thurgauer Wald Übersicht

Inhaltsverzeichnis

Einleitung
Förderung des multifunktionalen Waldes4
Wie erhält man Beiträge?
Faktenblätter Waldleistungen
Waldbewirtschaftung
Jungwaldpflege10
Neue Eichenflächen
Wiederbewaldung von Schadenflächen12
Schutzwald
Schutzwald: Nachwuchspflege und Holzernte
Forstlicher Bachunterhalt15
Ufergehölze16
Biodiversität
Habitatbäume und Habitatbaumgruppen18
Altholzinseln
Eichen-Nutzungsverzicht / Eichendurchforstung
Waldrandpflege
Waldreservate und Auenschutzgebiete
Impressum

Förderung des multifunktionalen Waldes

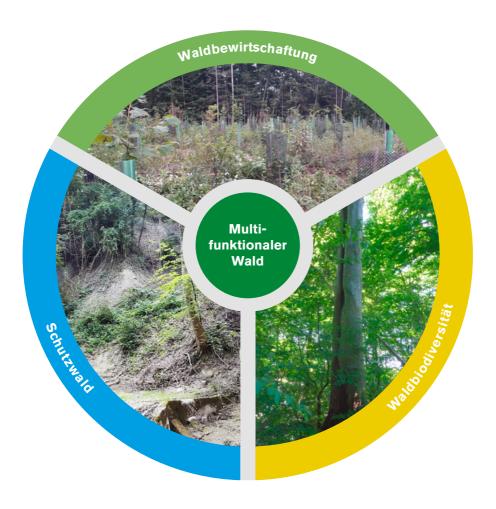
Gemäss Waldgesetz auf Stufe Bund und Kanton können Leistungen im Wald mit Beiträgen gefördert, beziehungsweise abgegolten werden. Zweck sind der Erhalt und die Weiterentwicklung des multifunktionalen Waldes im Thurgau. Dies erfordert, dass vielfältige Leistungen erbracht werden, namentlich in den Bereichen Waldbewirtschaftung, Waldbiodiversität und Schutzwald. Im Thurgau werden für diese drei Bereiche über Leistungsvereinbarungen mit den Forstrevieren Kontingente je NFA-Periode (i. d. R. vier Jahre) vereinbart. Im Rahmen dieser Kontingente können Revierförster und Revierförsterinnen beitragsberechtigte Leistungen beim Forstamt anmelden.

Die vorliegende Broschüre bietet nach vorgenannten Bereichen gegliedert den Überblick zu den wichtigsten beitragsberechtigten Leistungen im Thurgauer Wald, mit Verweis auf die dazugehörigen Grundlagen. Sie richtet sich in erster Linie an Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, zumal auch Beiträge im Bereich Waldschutz, Wiederherstellung von durch die Eschentriebwelke befallener Bäume und von Projekten zur Lebensraumaufwertung im Wald ausgerichtet werden. Es handelt sich dabei in der Regel um auf einen Zeitraum beschränkte (z.B. Borkenkäferbekämpfung) oder auf Anweisung des Forstdienstes erfolgte Leistungen (z.B. Neophytenbekämpfung).

Beim Bezug einer Leistung ist zu beachten, dass diese nicht zulasten einer anderen möglichen Waldleistung ausgeführt wird.

In Rücksicht auf die Fauna im Wald ist auf Eingriffe während der Brut-, Setzund Aufzuchtzeit von zirka Mitte April bis Ende Juni zu verzichten.

Übersicht der beitragsberechtigten Bereiche im multifunktionalen Wald



Wie erhält man Beiträge?

Möchten der Waldeigentümer und die Waldeigentümerin Beiträge für Leistungen im Wald geltend machen, ist vorgängig stets mit dem zuständigen Revierförster oder der zuständigen Revierförsterin Kontakt aufzunehmen. Sämtliche Massnahmen sind vor der Ausführung mit dem Revierförster oder der Revierförsterin zu besprechen, korrekt auszuführen und nach der Ausführung durch diese(n) abzunehmen. Revierförster und Revierförsterin stellen anschliessend das Auszahlungsgesuch für die Beiträge beim Forstamt. Sie agieren somit als Drehscheibe zwischen dem Forstamt und den Waldeigentümern/Waldeigentümerinnen.



Faktenblätter Waldleistungen

Im Thurgauer Wald sind ganz verschiedene Leistungen beitragsberechtigt. Diese werden folgend auf Faktenblättern kurz und knapp beschrieben. Für weitere Informationen wird auf die jeweilige Beitragsrichtlinie verwiesen. Die aktuellen Beitragsrichtlinien sind auf https://forstamt.tg.ch unter
«Publikationen» -> «Richtlinien, Merkblätter und Formulare» aufgeschaltet.

Die Faktenblätter zu den einzelnen beitragsberechtigten Leistungen sind folgendermassen gegliedert:

- Zweck: Beschrieb der mit der Leistung angestrebten Wirkung für den Wald.
- Beitragsberechtigte Leistungen: Kurzbeschrieb der Leistungen.
- Anforderungen: Zu erfüllende Vorgaben für die Leistungen.
- Anweisungen: Regeln zur Erbringung der Leistung.
- Beitragsfestlegung: Massgebende Eingangsgrössen für die Festlegung der Beiträge. Der Revierförster und die Revierförsterin informieren gerne über die Höhe der Beiträge gemäss den jeweils aktuell gültigen Beitragsrichtlinien.
- Grundlagen: Beitragsrichtlinien, relevante forstliche Themenkarten auf ThurGIS (https://map.geo.tg.ch, im Suchfeld Name der Themenkarte, bspw. Schutzwald eintippen und aus der angezeigten Liste auswählen) etc.



Waldbewirtschaftung



Jungwaldpflege

Zweck

Den klimagerechten Wald von morgen fördern mit Schwerpunkt auf naturnahe, vielfältige Bestockungen unter Berücksichtigung wärme- und trockenheitstoleranter Baumarten.

Beitragsberechtigte Leistungen

- Pflegemassnahmen wie das Zurückschneiden der Konkurrenzvegetation, die Förderung von Zukunftsbäumen und die Wertastung.
- Speziell sind auch Massnahmen zum Erhalt von Freihalteflächen erlaubt.

Anforderungen

Beitragsberechtigt ist die Pflege von Jungwald (BHD < 20 cm) im schlagweisen Hochwald und stufiger Bestände.

Anweisungen und Hinweise

- Auf die natürliche Ausdifferenzierung von Zukunftsbäumen setzen, d. h. Eingriffe auf das Nötigste reduzieren.
- Auslese von Zukunftsbäumen nach dem Prinzip «Baumart vor Vitalität vor Qualität vor Abstand». Bei der Baumartenwahl sind standortgerechte, trockenheits- und wärmetolerante Arten zu fördern.
- Pflege der Nadel- und Laubhölzer in Gruppen von 3 bis 5 Aren, um eine spätere Entmischung zu vermeiden.

Beitragsfestlegung

Massgebend sind die behandelte Fläche, Art der Pflege und Naturnähe der Bestockung.

- Beitragsrichtlinie Jungwaldpflege: https://forstamt.tg.ch > Publikationen > Richtlinien, Merkblätter und Formulare
- Forstliche Standortkarte: https://map.geo.tg.ch > Standorteinheiten
- Waldbau und Klimaveränderung, Empfehlungen des Forstdienstes Kanton Thurgau: https://forstamt.tg.ch > Publikationen > Broschüren

Neue Eichenflächen

Zweck

Erhalt der Eichenflächen, welche aus ehemaligen Mittelwäldern hervorgingen. Langfristig wird eine Ausdehnung des Eichenareals angestrebt, da Eichen ökologisch wie ökonomisch wertvoll sind und zu den wärme- und trockenheitstoleranteren Baumarten zählen.

Beitragsberechtigte Leistungen

- Neubegründung von Eichenflächen durch Pflanzung oder Stupfen von Eicheln (Abrechnung bei Erfolg nach frühestens drei Jahren).
- Förderung der Eichenverjüngung durch Räumung bei wenigen Eichen im Altbestand.

Anforderungen

- Kleinstflächen (kleiner als 10 Aren) sind grundsätzlich nicht beitragsberechtigt.
- Nur Stiel- und Traubeneichen sind beitragsberechtigt, ein Herkunftsnachweis ist erforderlich.
- Minimal soll eine Pflanzendichte von 1500 Stück pro Hektar erreicht werden.

Beitragsfestlegung

Massgebend ist die Art der Neubegründung (Pflanzung oder bestehende Verjüngung) und die Pflanzenzahl.

- Beitragsrichtlinie Projekt Eichenförderung, Bestandesbegründung: https:// forstamt.tg.ch > Publikationen > Richtlinien, Merkblätter und Formulare
- Eichenförderung Erhaltung und Erhöhung des Eichenanteils im Kanton Thurgau: https://forstamt.tg.ch > Publikationen > Broschüren
- Forstliche Standortkarte: https://map.geo.tg.ch > Standorteinheiten

Wiederbewaldung von Schadenflächen

Zweck

Begründung vielfältiger, stabiler, gesunder und standortgerechter Waldbestände, die auch unter veränderten Klimabedingungen ihre Funktionen erfüllen können.

Beitragsberechtigte Leistungen

Pflanzungen und Naturverjüngung. Die Naturverjüngung soll, falls notwendig, markiert, vor Wildverbiss geschützt oder durch einzelne Pflanzungen ergänzt werden. Beurteilt wird die sich mittelfristig nach 3–5 Jahren einstellende Bestockung.

Anforderungen

- Die Unterstützung erfolgt nur für durch Sturm oder K\u00e4ferbefall entstandene Schadenfl\u00e4chen, die in der Regel gr\u00f6sser als 10 Aren (zirka 30×30 m) sind.
- Grundsätzlich Laubholz fördern und den Spielraum für wärme- und trockenheitstolerante Baumarten nutzen. Der zulässige Nadelholzanteil richtet sich nach dem Waldstandort (Forstliche Standortkarte). Pflanzungen von Eschen (Eschentriebsterben) und Fichten sind nicht beitragsberechtigt. Als Versuchsanlage ist die Pflanzung ausgewählter, nicht-invasiver Gastbaumarten auf einer kleinen Teilfläche erlaubt.
- Nicht beitragsberechtigt sind Laub-/Nadelholzpflanzungen in Einzelmischung und die Pflanzung von Nadelholz-Wertträgern sowie ausgewählter Gastbaumarten im Weitverband.

Beitragsfestlegung

- Massgebend sind die Fläche und der Anteil Pflanzung.
- Die Beiträge werden zweistufig bei der Einrichtung der Fläche und bei positiv ausfallender Erfolgskontrolle nach 3-5 Jahren entrichtet.

- Beitragsrichtlinie Wiederbewaldung von Schadenflächen (Sturm, Borkenkäfer): https://forstamt.tg.ch > Publikationen > Richtlinien, Merkblätter und Formulare
- Forstliche Standortkarte: https://map.geo.tg.ch > Standorteinheiten

Schutzwald



Schutzwald: Nachwuchspflege und Holzernte

Zweck

Ein Schutzwald ist Wald, der ein anerkanntes Schadenpotenzial gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Die Schutzwirkung des Waldes gegen Naturgefahren ist mit minimalen Eingriffen nachhaltig zu erhalten. Holz fällt als Nebenprodukt an.

Beitragsberechtigte Leistungen

- Pflegemassnahmen wie das Zurückschneiden der Konkurrenzvegetation, die Förderung von Zukunftsbäumen in Jungwäldern mit dem Ziel, die Schutzwirkung zu erhalten.
- Eingriffe mit Holzanfall. Die Anzeichnung erfolgt mit der Fachstelle Schutzwald des Forstamts.

Anforderungen

 Herleitung des Handlungsbedarfs und der Massnahmen anhand der Wegleitung NaiS aufgrund Ansprache des Waldstandorts und der Beschreibung des Waldbestandes.

Anweisungen und Hinweise

- In der Jungwaldpflege erfolgt die Auslese nach dem Prinzip «Stabilität vor Vitalität vor Abstand vor Qualität» und es ist eine gute Risikoverteilung auf zwei Baumarten oder mehr anzustreben.
- Eingriffe mit Holzanfall bezwecken sowohl die Stabilitätsförderung der verbleibenden Bestockung als auch die Förderung der Verjüngung.

Beitragsfestlegung

- Massgebend für die Beiträge an die Jungwaldpflege sind die behandelte Fläche und die Waldstruktur (Hochwald, stufiger Wald).
- Massgebend für die Beiträge an Eingriffe mit Holzanfall ist eine Pauschalierung von Aufwand und Ertrag des Holzschlags.

- Schutzwald Nachwuchspflege und Holzernte Beitragsrichtlinien und Pauschalen: https://forstamt.tg.ch > Publikationen > Richtlinien, Merkblätter und Formulare
- NaiS Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald: https://www.gebirgswald.ch
- Schutzwaldkarte, Ausscheidung BAFU nach Kriterien Silvaprotect: https://map.geo.tg.ch > Schutzwald
- Forstliche Standortkarte: https://map.geo.tg.ch > Standorteinheiten 14

Forstlicher Bachunterhalt

Zweck

Die Schutzwirkung des Waldes gegen Naturgefahren im Einflussbereich von Bächen ist mit minimalen Eingriffen nachhaltig zu erhalten. Holz fällt als Nebenprodukt an.

Beitragsberechtigte Leistungen

 Eingriffe mit Holzanfall in Wäldern entlang von Bächen ohne Schutzwaldstatus, beschränkt auf den Wald innerhalb einer Baumlänge links und rechts des Baches.

Anforderungen

 Herleitung des Handlungsbedarfs und der Massnahmen anhand der Wegleitung NaiS aufgrund Ansprache des Waldstandorts und der Beschreibung des Waldbestandes.

Anweisungen und Hinweise

 Der Eingriff bezweckt sowohl die Stabilitätsförderung der verbleibenden Bestockung als auch die Förderung der Verjüngung.

Eingangsgrössen für Beiträge

 Massgebend für die Beiträge an Eingriffe mit Holzanfall ist eine Pauschalierung von Aufwand und Ertrag des Holzschlags.

Beitragsfestlegung

Die Massnahmen sind mit dem Bachunterhalt der politischen Gemeinden im Thurgau abzustimmen.

- Schutzwald Nachwuchspflege und Holzernte Beitragsrichtlinien und Pauschalen: https://forstamt.tg.ch > Publikationen > Richtlinien, Merkblätter und Formulare
- NaiS Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald: https://www.gebirgswald.ch

Ufergehölze

Zweck

Ufergehölze tragen zur ökologischen Vernetzung bei, reduzieren die Erosion und dienen als Windschutz. Eingriffe tragen schützend-erhaltend diesen Funktionen Rechnung.

Anforderungen

 Ufergehölze sind Wald im Rechtssinn und unterstehen der Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst.

Anweisungen und Hinweise

Idealprofil: Alle 20-30 m mindestens ein hochwachsender Waldbaum vorhanden, dauernder Bewuchs mittelhoch wachsender Waldbäume und Waldsträucher.

Beitragsfestlegung

 Massgebend bei Ersteingriffen ist die Holzmenge, bei Folgeeingriffen die gepflegte Fläche.

- Waldgesetz/Waldverordnung: Ufergehölze sind Bestockungen, die aus Waldbäumen oder Waldsträuchern zusammengesetzt sind, entlang oberirdischer Gewässer stehen, ein Alter von mindestens 15 Jahren aufweisen, eine Länge von in der Regel mindestens 20 m haben und in der Regel über eine Bodenbedeckung mit Waldcharakter verfügen.
- Karte Waldareal: https://map.geo.tg.ch > Waldareal

Biodiversität



Habitatbäume und Habitatbaumgruppen

Zweck

Sichern ökologisch wertvoller, alter Bäume als ökologische Trittsteine zur Vernetzung von Altholzinseln, Waldreservaten und Auenschutzgebieten. Förderung von Lebewesen, die auf Mikrohabitate alter Bäume angewiesen sind.

Beitragsberechtigte Leistungen

Vereinbarung über den Nutzungsverzicht für einzelne Habitatbäume (HB) oder Habitatbaumgruppen (HBG) zwischen Waldeigentümer und Forstamt. Die HB/HBG sind für 50 Jahre geschützt. Abgehende und umgefallene Bäume werden nicht genutzt.

Anforderungen

- Habitatbäume haben einen BHD ≥ 60 cm.
- Habitatbäume stehen nicht in bestehenden geschützten Flächen (Auenschutzgebiete, Waldreservate und Altholzinseln).
- Habitatbäume (ausgenommen Eichen) sind im Eichennutzungsverzicht möglich.

Anweisungen und Hinweise

- Buchen haben erste, Eichen und weitere Laubhölzer zweite, Tanne und Föhre dritte Priorität.
- Bäume weisen idealerweise Mikrohabitate wie z. B. Specht- und Mulmhöhlen oder Blitzrinnen auf. Gesucht sind somit Bäume von geringer Holzqualität mit offensichtlichen Holzfehlern.

Beitragsfestlegung

Die Entschädigung erfolgt pro Baum, massgebend sind die Baumart und der BHD. Die Auszahlung erfolgt einmalig für 50 Jahre.

Grundlagen

Wegleitung Habitatbäume und Habitatbaumgruppen: https://forstamt.tg.ch
 > Publikationen > Richtlinien, Merkblätter und Formulare

Altholzinseln

Zweck

Förderung der natürlichen Waldentwicklung, insbesondere der Zerfallsphase von Bäumen. Sichern ökologisch wertvoller Waldbestände mit älteren Bäumen als ökologische Trittsteine zur Vernetzung von Waldreservaten und Auenschutzgebieten. Förderung von Lebewesen, die auf Alt- und Totholz angewiesen sind.

Beitragsberechtigte Leistungen

Schutz mit Vereinbarung über den Nutzungsverzicht für die bezeichnete Fläche zwischen dem Waldeigentümer und dem Forstamt über eine Laufzeit von 25 oder 50 Jahren.

Anforderungen

- In der Regel Flächen ab 0,5 ha.
- Entwicklungsstufe mindestens Baumholz 2 (BHD > 35 cm), ehemaliger Mittelwald oder stufige Bestände.
- Totholzanteil idealerweise bei Sicherung der Altholzinsel bereits hoch.
- Aus Sicherheitsgründen befinden sich Altholzinseln weder am Siedlungsrand noch entlang von Verkehrswegen.

Beitragsfestlegung

Die Entschädigung für den Schutz erfolgt in der Regel jährlich. Sie richtet sich nach der Fläche, dem Holzvorrat (m³/ha) und der Laufzeit.

Besonderes

Der Waldeigentümer und die Waldeigentümerin sind vom Flächeneinzug durch das Forstrevier für die geschützte Fläche befreit. Der fehlende Flächeneinzug wird den Forstrevieren über den Revierbeitrag abgegolten.

- Merkblatt: Altholzinseln im Thurgau: https://forstamt.tg.ch > Publikationen > Richtlinien. Merkblätter und Formulare
- Zusätzliche Erhebungen zu Fauna, Flora und Pilzen

Eichen-Nutzungsverzicht / Eichendurchforstung

Zweck

Sichern alter Eichenbestände als Erbe der früheren Mittelwaldbewirtschaftung und als Massnahme für den Erhalt des Mittelspechts als Habitatspezialist.

Beitragsberechtigte Leistungen

- Schutz mit Vereinbarung über die Nutzungsbeschränkung (generell oder teilweise) für die Eiche auf der bezeichneten Fläche zwischen dem Waldeigentümer und dem Forstamt über eine Laufzeit von 30 Jahren.
- Durchforstungseingriffe zugunsten der Eiche auf bezeichneter Fläche im Turnus von 7–15 Jahren.

Anforderungen

- Ehemalige Mittelwälder, Entwicklungsstufen Baumholz 3 (BHD > 50 cm) oder Baumholz 2 (BHD > 35 cm)
- Anteil Eiche am Vorrat mindestens 50 m³/ha und mindestens 7 Eichen

Beitragsfestlegung

- Die Entschädigung für den Schutz erfolgt in der Regel jährlich. Massgebend sind die Fläche und die Art der Nutzungsbeschränkung (generell/teilweise).
- Massgebend für den Beitrag an den Durchforstungseingriff sind die behandelte Fläche und die Art der Nutzungsbeschränkung (generell/teilweise).

- Merkblatt: Eichen-Nutzungsverzichtsflächen: https://forstamt.tg.ch > Publikationen > Richtlinien, Merkblätter und Formulare
- Eichenförderung Erhaltung und Erhöhung des Eichenanteils im Kanton Thurgau (Broschüre Forstamt): https://forstamt.tg.ch > Publikationen > Broschüren

Waldrandpflege

Zweck

Ökologische Aufwertung des Waldrandes durch Schaffen von Strukturen, welche Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten bieten.

Beitragsberechtigte Leistungen

Massnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt des Waldrandes wie die Schaffung gebuchteter Ränder mit dem Fällen von Bäumen, Ergänzungspflanzungen ausgewählter Baumarten und Sträucher, Anlegen von Asthaufen usw.

Anforderungen

Maschinelle Waldrandpflege mit Heckenfräsen ist nicht beitragsberechtigt.

Anweisungen und Hinweise

 Das Merkblatt beschreibt den idealen Aufbau eines Waldrandes sowie die Staffelung der hierfür erforderlichen Massnahmen.

Beitragsfestlegung

 Massgebend sind die Fläche des behandelten Waldrandstreifens und die Qualität der Waldrandpflege. Letztere wird summarisch aufgrund der ausgeführten Massnahmen beurteilt.

Besonderes

Für das angrenzende Offenland können u. U. LQ-Beiträge des Landwirtschaftsamts bezogen werden.

- Waldrandgestaltung Merkblatt für die Beurteilung richtig strukturierter Waldränder: https://forstamt.tg.ch > Publikationen > Richtlinien, Merkblätter und Formulare
- Waldrandpflege Beitragsbestimmungen und Pauschalen:
 https://forstamt.tg.ch > Publikationen > Richtlinien, Merkblätter und Formulare

Waldreservate und Auenschutzgebiete

Zweck

Grossflächige Sicherung ökologisch wertvoller Waldbestände (i. d. R. mindestens 20 ha). Im Vordergrund stehen der Schutz der natürlichen Prozesse und die Aufwertung der Lebensräume, z. B. mit dem Waldumbau hin zu naturnahen Beständen.

Schutzanordnung / beitragsberechtigte Leistungen

Waldreservate und Auenschutzgebiete werden via regierungsrätliche Schutzanordnung für 50 Jahre in Kraft gesetzt. Der zugehörige Waldzieltypenplan legt aufgrund der lokal unterschiedlichen natürlichen Gegebenheiten Entwicklungsziele
kleinflächig fest. Die Ausscheidung der Schutzgebiete ist Sache des Forstamts.
Auf Grundlage der Schutzanordnung wird für jeden betroffenen Waldeigentümer
und jede betroffene Waldeigentümerin eine Beitragsverfügung erlassen. Sie legt
die Entschädigung für die mit dem Schutz einhergehende Nutzungsbeschränkung und die Beiträge für Massnahmen im Einklang mit dem Waldzieltyp fest.
Die Palette der Massnahmen ist mit Pflanzungen, Pflegemassnahmen mit/ohne
Holzanfall und dem vorzeitigen Abtrieb standortfremder Bäume breit.

Anforderungen

 Mit der Einrichtung des Waldreservats oder Auenschutzgebietes sind die Nutzungsbeschränkungen der Schutzanordnung einzuhalten. Diese betreffen vor allem ältere Bäume mit BHD ≥ 40 cm.

Beitragsfestlegung

- Massgebend für die Entschädigung für die Nutzungsbeschränkung sind Fläche, Wüchsigkeit und Bestockung. Unbewirtschaftete Flächen gemäss Waldzieltypenplan werden generell höher entschädigt.
- Für die breite Palette an Massnahmen kommen unterschiedliche Eingangsgrössen zum Zuge.

Besonderes

 Die Waldeigentümerin und der Waleigentümer sind vom Flächeneinzug durch das Forstrevier für die geschützte Fläche befreit. Der fehlende Flächeneinzug wird den Forstrevieren über den Revierbeitrag abgegolten.

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0), Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01), Waldgesetz (TG WaldG, RB 921.1), Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (RB 921.11) und Kreisschreiben Nr. 19 «Waldreservate» BUWAL (1995)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31) samt Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventur)
- Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA)

Impressum

Redaktion und Herausgabe Grafiken Fotos Ausgabe Forstamt Thurgau Forstamt Thurgau Forstamt Thurgau 1/2022, digital